

Gebührenordnung

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der AWO Kinderkrippe Biberger Str. 24a in der Gemeinde Unterhaching**

§ 1 Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Kinderkrippen in Unterhaching Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren/Verpflegungskosten)

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe erhoben. Die Gebührenpflicht steht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschlusszeiten, Urlaub usw. fort.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kinderkrippe.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Buchungszeit	Gebühr
mehr als 3 bis 4 Std. täglich	250,00 Euro
mehr als 4 bis 5 Std. täglich	318,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Std. täglich	405,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Std. täglich	443,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Std. täglich	481,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Std. täglich	511,00 Euro
über 9 Std. täglich	541,00 Euro

- (3) Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.

- (4) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührensschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Gebührenermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder auch sonstige geeignete Nachweise. Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.

§ 5 Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Kinderkrippe ein Verpflegungsentgelt für 11 Monate zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Monat:

Mittagessen mit Frühstück oder Brotzeit	110,00 Euro
Mittagessen mit Frühstück und Brotzeit	132,00 Euro

Der Monat August ist vom Verpflegungsentgelt befreit.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Verpflegungskosten nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Leitung der Kinderkrippe erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde
Unterhaching 25.09.24


Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige Betriebs-GmbH


Julia Sterzer
Geschäftsführerin